

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 44.

Mittwoch, den 13. Februar.

1839.

### Bekanntmachung,

die mit den Medicin Studirenden Stipendiaten auf den Termin Reminiscere 1839 zu haltende Prüfung betr.

Hiermit werden sämtliche Königl., Meißner Procuratur-, Ministerial- und andere Facultäts-Stipendiaten, auch resp. Expectanten, so Medicin Studiren, aufgefordert,

den 27. Februar 1839,

welcher zu Abhaltung der ersten halbjährigen Prüfung pr. term. Reminisc. 1839 angesetzt worden ist, Nachmittags um 3 Uhr im anatomischen Theater sich einzufinden und der Prüfung zu unterwerfen. Zugleich wird die genaue Beobachtung der Vorschriften der Stipendiaten-Ordnung wiederholt in Erinnerung gebracht, und haben diejenigen, welche denselben nachzukommen unterlassen, die etwaigen Nachteile sich selbst zuzuschreiben.

Leipzig, den 11. Februar 1839.

Die medicinische Facultät in der Universität daselbst.  
D. Ernst Heinrich Weber, d. B. Rector und Dekan.

### Die Congregation des h. Officiums.

Der hohe Rath des Papstes in allen kirchlichen Angelegenheiten ist das Cardinalcollegium. Unter diese sind alle Geschäfte des heiligen Stuhls vertheilt, und deshalb für jede Hauptabtheilung eigene Commission oder Congregationen gebildet. Die einflussreichste derselben war in früheren Zeiten die Congregation des h. Officiums oder der allgemeinen Inquisition; sie besteht noch, wiewohl in verändelter Wirklichkeit, und mit ihr hängt die Congregation des Index zusammen. — Das Institut des h. Officiums verdankt vorzüglich Innocenz III. 1204 seinen Ursprung. Bei Gelegenheit der albigensischen Ketzereien wurde es vorzüglich zu dem Zwecke angeordnet, die Keger zu belehren, wobei man sich anfangs auf Anwendung geistlicher Strafen und sonstiger Correctionen beschränkte. Der Dominicaner- oder Prediger-Orden, dem Volke am nächsten stehend, war damit beauftragt. Inzwischen nahmen auch die Franciscaner späterhin Antheil daran. In dem Wirkungskreis des h. Officiums gehören Glaubensvergehen, Ketzereien überhaupt; auch Bücher, welche gegen den Glauben gerichtet sind, werden dessen Gerichtsbarkeit unterworfen. Es besteht aus zwölf Cardinälen, einem Cardinal-Secretair, einem Prälaten, der Assessor ist, einem Commissair, verschiedenen Consultoren und Qualificatoren, einem Fiscal und anderen Beamten von niederem Range, welche theils Prälaten, theils Ordensgeistliche und Theologen sind. Die Hauptsitzen werden unter dem Vorsitze des Papstes gehalten. Diese von Paul III. 1552 zum allgemeinen Gerichtshof über die Ketzerei erhobene außerordentliche Commission wurde von den nachherigen Päpsten Pius IV. und Pius V., dann von Sixtus V. zu einer stehenden Stelle gemacht, um über alle religionswidrige, oder die katholische Religion verächtlich machende Sachen, Reden, Schriften oder Handlungen, und alle Irrlehren Untersuchungen anzustellen; auch legte sich dieses Gericht das Recht bei, Erlaubniß zum Lesen ketzerischer Bücher zu geben. Auf welche traurige und schauerhafte Weise ein Institut, welches ursprünglich die Irrenden belehren und zur Wahrheit zurückführen sollte, ausartete, wie es selbst wieder als

Werkzeug der Politik und geheimen Polizei gegen die ursprüngliche Absicht der Kirche diente, ist bekannt. Dieses kirchliche Polizeimittel wurde nämlich in Spanien und Portugal und deren überseeischen Ländern in politischen Zwecken benützt, und auch eine vorzügliche Ursache der Abneigung der Niederlande, selbst der Italiener gegen die spanische Herrschaft. Die Inquisition hat so unter dem Vorwande, daß Gott-Homogenität im Glauben, sohin Unduldbarkeit geboten, und den Irrenden Menschen zum Rächer der Wahrheit, und der erzürnten Gottheit aufgestellt habe, auf gewisse Weise die heidnischen Menschenopfer wieder eingeführt. Wer ist im Stande, die aus religiösem Vorwand oder blindem Eifer gefallenen Opfer zu zählen, und das Unglück zu bemessen, wohin selbst ihre unschuldige Angehörige gestürzt worden sind. — In Deutschland hat das Inquisitions-Institut nie recht Wurzeln fassen können. Es fehlte zur Durchführung eine durchgreifende Autorität. Der immerwährende Kampf zwischen geistlichen und weltlichen Herren, zwischen Geißlichkeit und Adel bewirkte, daß sich bereits im 14. Jahrhunderte die Meinung freier als anderwärts bewegte. Zwar versuchte Innocenz VIII. im J. 1487 die Inquisition unter der Form von Hexengerichten einzuführen; denn Ketzerei und Hexerei galten als Zwillingsschwester des Teufels; auch wurden leider bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts Verbrechen, welche nicht einmal existirten und mit dem Köhlerglauben daran von selbst aufhörten, nach dem Hexenhammer auf das Grausamste bestraft, allein die Hexengerichte wurden nicht Ketzengerichte. Politische Ereignisse, wie die italienischen Kriege, die Reformation und neue Kirchenverfassung hinderten daran. In Rom besteht heut zu Tage die Inquisition noch, aber ihre Wirksamkeit erstreckte sich bloß auf das römische Gebiet, auch hat sie nie jene fruchtbare Gestalt wie anderwärts angenommen, wiewohl das Dasein derselben, wenn sie etwas anders, als eine geregelte Polizeianstalt ist, jener freiwilligen Huldigung widerspricht, welche die christliche Religion verlangt.